infinma news

Nr. 08 / 2025
16.07.2025

In dieser Ausgabe:

Kurzmeldungen	Seite 1
Wie transparent sind die deutschen Fondspolicenanbieter	Seite 4
Provinzial Erwerbsunfähigkeitsversicherung	Seite 6
Private Invest: Neue Investmentlösung mit großer Fondsauswahl	Seite 8
Die Versicherung der Psyche in der Arbeitskraftabsicherung	Seite 9
EZB- Wenn man aus Schaden nicht klug wird	Seite 11

Kurzmeldungen

ERGO – BU-Facelift:

Die **ERGO Vorsorge Lebensversicherung AG** hat einige Verbesserungen an ihrer **Berufsunfähigkeitsversicherung** vorgenommen. Im Rahmen der **Teilzeitklausel** gibt es jetzt eine sog. **Günstigerprüfung.** Sofern eine in Teilzeit tätige Person mehr als 50% ihrer versicherten Tätigkeit ausüben kann, wird zusätzlich geprüft, ob die berufliche Teilzeittätigkeit noch 3 Stunden ausgeübt werden kann. Die **maximal versicherbare Monatsrente** wurde für **Schüler und Azubis** auf 1.500 Euro und für **Studenten** auf 2.000 Euro erhöht. Im Rahmen der **Prüfung der Umorganisation bei Selbständigen** verzichtet **ERGO** nun auf die Prüfung, wenn der Anteil der **kaufmännischen oder organisatorischen Tätigkeit mindestens 90%** beträgt. Ein **Tätigkeitsverbot nach § 31 Infektionsschutzgesetz** muss sich nur noch auf **50% der zuletzt ausgeübten Tätigkeit** der versicherten Person beziehen, um eine Leistung zu begründen.

AU-Klausel in der Praxis

Eine **Arbeitsunfähigkeitsklausel** ist inzwischen **Bestandteil fast jeder (guten) Berufsunfähigkeitsversicherung.** Die Produkteigenschaft, auch als ***„Gelbe-Zettel-Regelung“*** bekannt, sorgt dafür, dass eine versicherte Person bereits **bei einer länger anhaltenden, attestierten Arbeitsunfähigkeit eine (temporäre) Leistung aus ihrer BU-Versicherung** erhalten kann. Über die Relevanz einer solchen Klausel ist immer wieder diskutiert worden. In der Praxis dürfte es tatsächlich so sein, dass es aufgrund der AU-Klausel nur in ganz seltenen Fällen eine Leistung geben wird, die nicht (später) auch eine BU-Leistung auslöst. Insofern liegt der Vorteil der Klausel auch woanders. Ein Anbieter hat uns kürzlich

bestätigt, dass die **Ursachen einer AU-Leistung im Prinzip die gleichen sind, wie die der BU, z. B. Krebs, Psyche oder orthopädische Erkrankungen.** Der Kunde erhält auf diese Weise die Möglichkeit, eine **länger anhaltende AU überbrücken** und mit Hilfe der **AU-Zahlungen die weitere gesundheitliche Entwicklung** abwarten zu können. Auf diese Weise verschafft sich der Kunden auch „Luft", um in Ruhe einen evtl. BU-Antrag zu stellen**. Somit ist es vor allem der zeitliche Aspekt der Leistungserbringung, der die AU-Klausel zu einer sinnvollen Ergänzung macht.**

Baloise Best Invest Kids

Die **Baloise Lebensversicherung AG** bietet seit Anfang Juli dieses Jahres wieder eine **fondsgebundene Rentenversicherung** speziell zum gezielten **Vermögensaufbau und zur Absicherung biometrischer Risiken für Kinder** an: **Baloise Best Invest Kids**. Die **Versorgerkomponente**, welche die Beiträge bei Berufsunfähigkeit oder einer mitversicherten Person übernimmt, kann bis zu einem Beitrag von 250 Euro mit vereinfachter Gesundheitsprüfung eingeschlossen werden. Zu bestimmten Ereignissen, bspw. Eintritt in die gymnasiale Oberstufe oder Beginn eines Studiums kann mit der **Berufsstart-Option** eine GF oder BU mit vereinfachter Gesundheitsprüfung abgeschlossen werden. Der Mindestbeitrag beträgt 25 Euro im Monat. Zuzahlungsmöglichkeiten bestehen ab 250 Euro. Im Rahmen der **Investmentoption** können bis zu 100% des Garantievermögens in die Fondsanlage umgeschichtet werden. Die fondsabhängigen Versicherungskosten sind gedeckelt. Zukünftig neu ins Portfolio aufgenommen Fonds können auch in Bestandsverträge aufgenommen werden. **Sollte zum Rentenbeginn eine fondsgebundene Verrentung angeboten werden, so kann auch diese gewählt werden.** Die **Startklar Plus Option**, die zwischen dem 6. Lebensmonat und dem 10. Lebensjahr eingeschlossen werden kann, sieht eine Einmalleistung von 10.000 Euro zzgl. 2.000 Euro Sofortbonus aus Überschüssen vor, wenn das **Kind schwer erkrankt, pflegebedürftig wird oder eine der versicherten Grundfähigkeiten verliert.** Insgesamt versichert dieser Baustein 30 verschiedene Erkrankungen / Grundfähigkeiten. Zudem ermöglicht die Option den späteren Wechsel in eine BU oder GF ohne erneute Gesundheitsprüfung. Somit kann die (vereinfachte) Gesundheitsprüfung für die BU oder GF entweder bei Vertragsbeginn **(Startklar Plus)** oder bei Abschluss der GF/BU **(Berufsstart-Option)** erfolgen.

Überregulierung belastet Vermittler

Jeder 3. Makler hat schon einmal darüber nachgedacht, sich aus dem Geschäft zurückzuziehen, da die **Regulatorik sich zu einer existenzgefährdenden Belastung im Alltag** entwickelt hat. Das ist eines der Ergebnisse einer **Studie**, die die **Bundesarbeitsgemeinschaft zur Förderung der Versicherungsmakler (BFV) in Zusammenarbeit mit AssCompact** durchgeführt hat. Demnach verbringt ungefähr die **Hälfte der Makler inzwischen durchschnittlich einen Tag pro Woche** damit, regulatorische Aufgaben zu erfüllen. In Einzelfällen wurden mehr als 15 Stunden pro Woche angegeben. **Pro Kundentermin würden bis zu 60 Minuten auf regulatorisch bedingte Dokumentations- und Verwaltungsaufgaben entfallen.** Bedenklich erscheint vor allem, dass **ein Mehrwert aus Sicht des**

Kunden vielfach nicht zu erkennen ist. Bei der **DSGVO** (22,5%), der **Nachhaltigkeitspräferenzabfrage** (12%) oder den Anpassungen durch **ESG** (10,8%) sehen nur wenige der Befragten den Nutzen. Mehr als 90% der Studienteilnehmer sind zudem der Meinung, dass die **zunehmende Regulatorik zu Lasten der kleinen und mittelständischen Maklerhäuser** geht. **Erwin Hausen, Koordinator der BFV,** kommentierte: *„Regulierung ist wichtig – keine Frage. Den Mehrwert und Verbrauchernutzen betonen auch Versicherungsmakler ganz klar bei der Weiterbildung und Kundenaufklärung. Aber eine Überregulierung führt dazu, dass für qualifizierte Beratungen weniger Zeit bleibt. Doch die ist der eigentliche Kern des Verbraucherschutzes.“*

BaFin: Neue Sterbetafel

Die **Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)** hat ihre **Sterbetafel für das Jahr 2026** aktualisiert. Bei einer Sterbetafel handelt es sich um ein **demographisches Modell**, dass die **Sterblichkeitsverhältnisse in einer Bevölkerung** abbilden soll. Sterbetafeln werden bei der **Kalkulation von Versicherungstarifen** verwendet, bspw. in der **Lebensversicherung. Die Sterbetafel der BaFin wird vom PKV-Verband berechnet** und soll sicherstellen, dass alle Versicherer eine einheitliche Datengrundlage nutzen. *„Die Bafin erwartet, dass Unternehmen die neue Sterbetafel PKV–2026 ab dem 1. Januar 2026 bei neuen Tarifen oder Prämienanpassungen berücksichtigen“*, heißt es von Seiten der Aufsicht. *„Besondere Bestandsmerkmale“* gelten als Ausnahme; Abweichungen von der Standardversion seien jedoch *„angemessen zu dokumentieren“.* Nach Aussagen der **BaFin weicht die neue Sterbetafel nur geringfügig von den Zahlen des aktuellen Jahres ab.**

IMPRESSUM:
infinma news 08 / 2025

Herausgeber:
infinma
Institut für Finanz-Markt-Analyse GmbH
Max-Planck-Str. 38
50858 Köln

Tel.: 0 22 34 – 9 33 69 – 0
E-Mail: info@infinma.de

Redaktion:
Marc C. Glissmann
Dr. Jörg Schulz

Aufgrund der besonderen Dynamik der behandelten Themen übernimmt die Redaktion keine Gewährleistung für die Richtigkeit, Aktualität und Eignung der Informationen. Infinma haftet nicht für eine unsachgemäße Weiterverwendung der Informationen. Nachdruck und Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung der Redaktion.

Wie transparent sind die deutschen Fondspolicenanbieter?

In fast allen **aktuellen Umfragen über die Geschäftsaussichten der deutschen Lebensversicherer** wird die **Fondspolice ohne Garantie als das wichtigste Produkt im Neugeschäft** genannt. Grund genug einmal der Frage auf den Grund zu gehen, **wie transparent die Versicherer denn mit ihren bisherigen Beständen an Fondspolicen umgehen.** Die Antwort ist vielfach ernüchternd. Zwar müssen die Lebensversicherer im Anhang ihres Geschäftsberichts eine Übersicht veröffentlichen, welche **Fonds sich im Bestand befinden**. Leider sieht das nur selten so aus wie hier:

C. Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolicen

ISIN		Anteile	2023 EUR
AT0000785381	Raiffeisen-Nachhaltigkeit-Mix R VT Fonds	364,686	50.735
AT0000A02X77	StrategieInvest Dynamic	13.632,335	1.469.020
AT0000A08EV6	C-Quadrat Arts Total Return Balanced – Vollthes.Ant.	1.317,534	281.412
AT0000A08LD9	C-Quadrat Arts Best Momentum – Vollthes.Ant.	889,342	244.276
AT0000A1YH23	C-Quadrat GreenStars ESG R	4.136,879	658.260
BE0058651630	DPAM Invest B Equities Wold Sust. A EUR	384,429	87.100
DE0005152409	DWS German Small/Mid Cap	1.602,350	288.551
DE0005152466	DWS Zukunftsressourcen – EUR	4.590,515	489.211
DE0005322218	C-Quadrat Strategie AMI -EUR- (t)	113,382	7.800

In dieser Übersicht finden sich **vier von 5 möglichen** Angaben, die von den Versicherern i. d. R. verwendet werden.

- **ISIN**: Diese erlaubt die eindeutige Identifikation eines Fonds.
- **Fondsname**: Idealerweise enthält der Name alle Merkmale, die erforderlich sind, um den Fonds auch ohne Angabe einer ISIN erkennen zu können. Dabei geht es einerseits um den Fonds an sich, andererseits aber auch um die konkrete Tranche, die gerade für das Thema Kosten und Kick-Backs von Interesse sein kann.
- **Anteile**: Hier wird aufgelistet, wie viele Anteile eines bestimmten Fonds im Bestand sind.
- **EUR**: Schließlich gibt der Euro-Wert quasi den Bilanzwert des Fonds zum jeweiligen Bilanzstichtag des Geschäftsjahres wieder.

Daneben könnte auch noch der **Wert einer jeden Anteilseinheit** angegeben werden. Das entspricht quasi dem zum jeweiligen Euro-Wert korrespondierenden Kurswert des Fonds zum Bilanzstichtag. Natürlich kann man den Wert der Anteilseinheit aus den beiden anderen Angaben ausrechnen. „Schöner" ist es dennoch, wenn der Versicherer auch diesen Wert angibt.

Darüber hinaus wäre sehr **informativ bzw. wünschenswert, wenn die Versicherer zwei weitere Angaben** machen würden, die sich auch einfach in die vorhandene Tabellenstruktur einfügen lassen:

- **Nachhaltigkeitseinstufung** eines Fonds nach der **EU-Offenlegungsverordnung**, also die Angabe, ob es sich um einen Fonds nach Artikel 6, 8, oder 9 der **SFDR** handelt.
- **Synthetischer Risiko-Rendite-Indikator (SRRI)**: Angabe um welche der sieben Risikoklassen es sich bei dem Fonds handelt

In den veröffentlichten Geschäftsberichten sieht es jedoch vielfach ganz anders aus, z. B. so:

Zusammensetzung des Anlagestocks gemäß § 14 Abs. 2 RechVersV:

Kapitalanlagegesellschaft	Fonds	Anteile
1741 Funds Services S.A.	IAMF - Multi Strategy Fund Growth	83.034,1
1741 Funds Services S.A.	IAMF - Triple P Active Portfolio	2.194.245,1
Aberdeen Global Services S.A.	abrdn SICAV I Global Sustainable Equity Fund A Acc USD	121.029,5
ACATIS Investment Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH	Acatis Value Event Fonds X TF	2.369,8

Hier wird zwar zusätzlich die Kapitalanlagegesellschaft angegeben, dafür fehlt aber z. B. die Angabe des Bilanz- bzw. Eurowertes.

Ganz problematisch sind Ausweise wie dieser:

in Tsd. Euro		2023		2022
Der Anlagestock bestand aus:	**Anzahl der Anteilseinheiten**		**Anzahl der Anteilseinheiten**	
BASKETFONDS-GLB TRENDS-BAEUR	1.211	15	998	11
BASKETFONDS-GLB TRENDS-DAEUR	2.539	29	2.160	22
BGF-EU MK-A2€	587.424	23.362	597.456	20.612
BGF-EU MK-D2€	4.597	209	3.238	127
BGF-EUR-A2€	36.852	6.475	36.381	5.430
BGF-EUROPEAN FUND-D2RF EUR	107	21	76	13
BGF-WLD MIN-€A2	35.039	2.002	31.842	1.892

Zwar sind sowohl die Anzahl der Anteilseinheiten als auch der Eurowert abgebildet, dafür findet man **anstelle eines identifizierbaren Fondsnamen eine fast kryptisch zu nennende Aneinanderreihung von Buchstaben.** Hier muss man schon recht versiert sein und sollte bspw. wissen, dass **BGF** oft als Abkürzung für **BlackRock Global Funds** verwendet wird. **EU** wird dann vermutlich für **European** und **MK** für **Markets** stehen. Einen **BGF European Markets Fonds** sucht man jedoch vergeblich. Stattdessen stößt man bei einer Internetrecherche schnell auf einen **BGF Emerging Europe Fund**, der allerdings zwischenzeitlich auf den **BGF Emerging Markets Ex-China Fund** verschmolzen wurde. Bei der Abkürzung **A2€** könnte es sich dann tatsächlich um die entsprechende **Tranche** des Fonds handeln. Allerdings bleibt immer noch ein gewisses „Rest-Risiko“, ob man tatsächlich den richtigen Fonds erwischt hat.

Daher stellt sich in diesem Zusammenhang mindestens diese Frage**: Warum gehen einige Versicherer so oberflächlich mit diesen Informationen um? Die ISIN müsste eigentlich bei jeder Gesellschaft vorhanden sein;** nur diese erlaubt die eindeutige Identifizierung eines Fonds und wird somit zwingend **benötigt, um den Bilanzwert der vorhandenen Fondsanteile ermitteln** zu können. Es sollte daher ein leichtes sein, diese Information auch dem interessierten Leser eines Geschäftsberichts zur Verfügung zu stellen.

Das verwundert umso mehr, als inzwischen zahlreiche Anbieter **die Darstellung ihres eigenen Fondsangebots auf die Informationsquellen externer Anbieter** stützen; so ist bspw. die Nutzung der **Morningstar-Datenbank** weit verbreitet. Wenn eine solche Anbindung, bspw. für die Fonds im Neugeschäft, ohnehin besteht, könnten die Datenquellen natürlich auch für den Bestand genutzt werden. Insofern sollte es wenig Aufwand erfordern, die öffentlich zugänglich Berichterstattung so zu gestalten, dass sie mindestens **einigen elementaren Grundanforderungen** entspricht. Dazu gehört zwingend die **Nennung der ISIN und die Verwendung eines nachvollziehbaren Fondsnamens. Die Darstellungen einiger Gesellschaften sind jedenfalls weder informativ noch kundenfreundlich.**

Provinzial Erwerbsunfähigkeitsversicherung

Die **Provinzial Lebensversicherung AG**, hervorgegangen aus der **Fusion von Provinzial NordWest und Provinzial Rheinland**, hat vor Kurzem eine neue **Erwerbsunfähigkeitsversicherung *(„EU Smart“)*** eingeführt. Während sich in den letzten Jahren immer wieder Anbieter aus diesem Markt zurückgezogen haben, hat sich die **Provinzial für einen anderen Weg** entschieden. **Sie hat das Produkt mit vielen interessanten Features ausgestattet und setzt ganz offensichtlich auf Qualität.**

Im Gegensatz zu vielen anderen Wettbewerbern hat sich die **Provinzial** bei der Produkt(weiter)entwicklung **an der eigenen BU orientiert**. Somit stimmen die Produktmerkmale im Wesentlichen überein; abgesehen natürlich von den Leistungsauslösern. Eine DU- oder Infektionsklausel spielen naturgemäß in der EU keine Rolle. **Identisch** sind hingegen bspw. die Regelungen bei Beitragsfreistellung bzw. Stundung, zur Erhöhung des Versicherungsschutzes (Höhe, Fristen, Anlässe) oder die Verlängerungsoption. Das ist auch in den Produktunterlagen auf einen Blick zu erkennen.

Produktname	EU Smart	BU Smart/Komfort	Starter-BU Smart/Komfort
Tarifbezeichnung	SEU Smart	SBU Smart/Komfort	SSBU Smart/Komfort
Eintrittsalter	Ab 10 Jahre		
Höchsteintrittsalter	60 Jahre		30 Jahre
Beitragszahlung	Monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich		
Beitragszahlungsdauer = Versicherungsdauer = Gefahrtragungsdauer	Bis maximal zum Alter 67		
Mindestrente	Die monatliche versicherte Rente muss mindestens 50 Euro betragen.		
Maximale Rente	• 5.000 Euro (maximal 60 % vom letzten Bruttoeinkommen) • als zulässige Höchstrenten gelten zusätzlich: – 2.000 Euro für Studenten – 1.500 Euro für Schüler, Azubis, Hausmänner und Hausfrauen		
Beitragsdynamik	1 % – 5 %		
Garantierte Leistungsdynamik	1 % – 3 %		

Wie üblich leistet die **EU** wenn die versicherte Person außerstand ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens **drei Stunden täglich eine Erwerbstätigkeit** auszuüben. Bei der **Spezifikation der Erwerbstätigkeit** bleiben Tätigkeiten, *„die von Behinderten nur in eigens dafür eingerichteten Werkstätten oder Heimen ausgeführt werden können“*, unberücksichtigt. Eine solche Klausel ist bisher immer noch die Ausnahme am Markt.

Optional kann der Baustein *„Leistungen bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit“* vereinbart werden. Teilweise Erwerbsunfähigkeit liegt auch dann vor, wenn der **Träger der gesetzlichen Rentenversicherung** eine teilweise Erwerbsunfähigkeit aus medizinischen Gründen anerkannt hat. Eine Leistung aus diesem Baustein kann auch mehrmals in Anspruch genommen werden.

- ✓ Eine teilweise Erwerbsminderung liegt vor, wenn die versicherte Person mindestens sechs Monate lang nur für 3 bis 6 Stunden pro Tag arbeitsfähig ist.
- ✓ Die EU-Rente wird dann für maximal 24 Monate durchgehend gezahlt, wobei die Leistungen mehrmals während der Vertragslaufzeit in Anspruch genommen werden können.

Der weitere **optionale Baustein** *„Einmalleistungen“* sieht eine **Anfangshilfe** von drei Monatsrenten sowie eine **Wiedereingliederungshilfe** von sechs Monatsrenten vor.

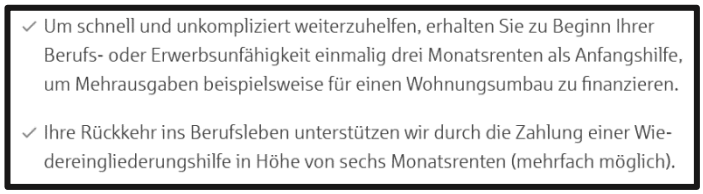

Im Rahmen einer **ereignisunabhängigen Erhöhung** kann bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres in den ersten fünf Versicherungsjahren die versicherte EU-Rente **ohne erneute Gesundheitsprüfung** einmalig um maximal 12.000 Euro jährlich erhöht werden.

Die **ereignisabhängige Erhöhungsoption ohne erneute Gesundheitsprüfung** greift bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres u. a. bei Heirat, Begründung einer Lebenspartnerschaft, Geburt oder Adoption eines Kindes, Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit u. v. a. m. So kann die versicherte Rente bspw. auch bei einem Einkommens- bzw. Gewinnsprung angepasst werden. Die maximale Jahresrente darf um höchstens 12.000 Euro bzw. 18.000 Euro bei Abschluss einer staatlichen Ausbildung oder Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit erhöht werden. Die Gesamtjahresrente beträgt maximal 42.000 Euro. Als finanziell angemessen gelten max. 60% des letzten regelmäßigen Bruttoarbeitseinkommens. Im Rahmen der beschriebenen Grenzen kann die **ereignisabhängige Erhöhungsoption mehrmals** in Anspruch genommen werden. Bei allen ereignisabhängigen Optionen gilt eine Frist von 12 Monaten nach Eintritt des Ereignisses.

Sofern des 50. Lebensjahr noch nicht vollendet ist und der Vertrag mindestens auf Endalter 63 Jahre abgeschlossen wurde, kann die Versicherung bei einer **Erhöhung der Regelaltersgrenze der Deutschen Rentenversicherung ohne erneute Risikoprüfung verlängert** werden.

Wenn die versicherte Person während der Versicherungsdauer und maximal bis zum 50. Lebensjahr einen Berufswechsel vornimmt, kann der Versicherungsnehmer überprüfen lassen, ob sich durch den Berufswechsel der Beitrag reduzieren würde. (**Besserstellungsoption**).

Bis zum 40. Lebensjahr besteht außerdem die Möglichkeit, die **Erwerbsunfähigkeitsversicherung ohne erneute Gesundheitsprüfung in eine Berufsunfähigkeitsversicherung umzutauschen.** Diese Option kann ausgeübt werden bei erstmaliger Aufnahme einer Berufsausbildung, beruflichen Tätigkeit oder eines Studiums, der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit als Hauptberuf, bei erstmaligem Überschreiten der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung, bei einer Einkommenserhöhung von mindestens 10% und nach erfolgreichem Abschluss einer Meisterprüfung.

Schließlich sei noch darauf hingewiesen, dass die **Provinzial** ihre Tarife in der EU und BU so kalkuliert hat, dass sich **signifikante Prämienunterschiede über alle Berufsgruppen** sowohl im **Raucher- als auch im Nichtrauchertarif** hinweg ergeben. So ist die EU je nach Eintrittsalter in der günstigsten Berufsgruppe zwischen 20 und 30 % sowie in der teuersten Berufsgruppe sogar zwischen 30 und 50 % günstiger. Bei vielen Produkten am Markt liegt ein Problem ja bekanntlich darin, dass die Preisunterschiede zwischen EU und BU gerade bei den „günstigen“ Berufen so niedrig sind, dass die EU im Vergleich schlicht unattraktiv erscheint.

Private Invest: Neue Investmentlösung mit großer Fondsauswahl

Die **HDI Bancassurance** bietet mit **Private Invest** eine **Anlagelösung**, welche die **Vorteile einer fondsgebundenen Lebensversicherung gegen Einmalbeitrag mit der Flexibilität eines Depots vereint. Private Invest wird als Nettoprodukt** angeboten und ist somit **frei von Abschluss- und laufenden Provisionen.** Es ist für **Ruhestandsplaner, Young Professionals, Generationenmanager oder Vermögende** geeignet, die bei der Geldanlage Sicherheit wünschen oder keine Risiken scheuen.

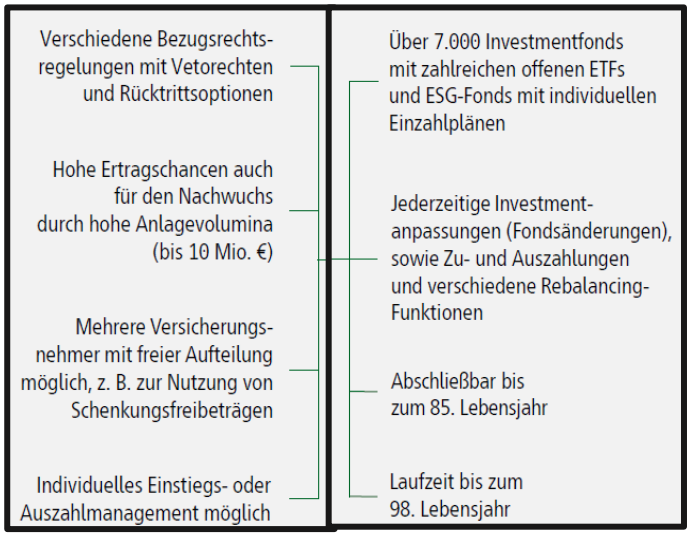

Gerade für die **Ruhestandsplanung** ist es hilfreich, dass im Produkt **mehrere Versicherungsnehmer mit individuellen Anteilen** (z. B. 99/1-Option für cleveres Verschenken von Vermögen) akzeptiert werden und es verschiedene Bezugsrechtsregelungen mit Vetorechten und Rücktrittsoptionen gibt.

Generell können mit **Private Invest die Steuerprivilegien einer Fondspolice** genutzt werden: Einkommens- und ertragssteuerliche Vergünstigungen sowie Kapitalertragssteuerfreiheit beim Vererben oder Verschenken.

Es stehen **mehr als 7.000 Fonds, inkl. ETFs und ESG-Fonds**, zur Auswahl, die taggleich gehandelt werden können. Kunden und Berater haben Zugriff auf tagesaktuelle Fondskurse und Fondsaufteilung sowie Vertragsdaten und können diese täglich anpassen. Zu- und Auszahlungen aus dem Fondsvermögen sind jederzeit möglich. **Die Anzahl der besparbaren Fonds ist derzeit nicht begrenzt.**

Das Produkt ist **einfach integrierbar ohne aufwendige IT- oder Prozessanpassungen** und kann zwischen 18 und 85 Jahren abgeschlossen werden. Es bietet eine Laufzeit bis zum 98. Lebensjahr. Hohe Anlagevolumina bis 10 Mio. Euro sind möglich. Eine vereinfachte Gesundheitsprüfung wird erst ab einer Einmalzahlung in Höhe von 1 Mio. Euro fällig.

„Mit Private Invest geben wir Vertriebspartnern eine erprobte Investmentlösung an die Hand, die das Angebotsspektrum im Wealth Management und Private Banking ergänzt“, erklärt **Matthias Weber, verantwortlicher Vorstand für das Bereichsressort Vertrieb HDI Bancassurance innerhalb des Ressorts Leben & Bancassurance**. *„Es ist ein ertragreicher Baustein für Ruhestandsplaner und Vermögende, die ihr Lebenswerk auf ein höheres Finanzlevel heben möchten.“*

Private Invest basiert auf einem **Konsortium**, bestehend aus der **neue leben Lebensversicherung AG, Unternehmen der HDI Bancassurance, Geschäftsfeld des Ressorts Leben & Bancassurance der HDI Deutschland AG, und der myLife Lebensversicherung AG.**

Die Versicherung der Psyche in der Arbeitskraftabsicherung

In der **Berufsunfähigkeitsversicherung** sind seit einiger Zeit **psychische Erkrankungen** mit weitem Abstand die **häufigste Ursache** für einen Leistungsfall. Im Branchendurchschnitt liegt der Anteil bei etwa einem Drittel, in der Spitze macht die Psyche inzwischen bis zur Hälfte aller Leistungsfälle aus. Grund genug, sich einmal näher anzuschauen**, wie das Thema denn in den unterschiedlichen Lösungen zur Arbeitskraftabsicherung behandelt wird.**

Die **typische Definition für Berufsunfähigkeit** sieht so aus:

„Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, voraussichtlich 6 Monate ununterbrochen mindestens zu 50 % außerstande ist, ihrem zuletzt ausgeübten Beruf nachzugehen, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war.“

Es kommt als „nur“ darauf an, dass der Beruf nicht mehr ausgeübt werden kann; die **Ursache ist dabei unerheblich**, solange die Berufsunfähigkeit aus Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfall resultiert. **Insofern sind psychische Ursachen für eine Berufsunfähigkeit grundsätzlich uneingeschränkt mitversichert.** [1]

Ähnlich sieht es in der **Erwerbsunfähigkeitsversicherung** aus:

„Erwerbsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls voraussichtlich mindestens 6 Monate - außerstande ist, irgendeine Erwerbstätigkeit für mindestens drei Stunden täglich auszuüben oder - kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielen kann, das über der Grenze für eine geringfügige Beschäftigung gemäß § 8 Sozialgesetzbuch IV liegt.“

Auch hier sieht die Standarddefinition **keine Einschränkungen im Hinblick auf eine psychische Ursache der Erwerbsunfähigkeit** aus.

Völlig anders gestaltet sich hingegen die Situation in der Grundfähigkeitsversicherung. Hier ist die Psyche häufig als separater Baustein optional abschließbar. Eine typische Definition des Leistungsauslösers sieht dann so aus: *„Sofern Sie den Leistungsauslöser „Psyche-Option“ zusätzlich gegen Mehrbeitrag vereinbart haben, liegt der Verlust einer Grundfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen von Beginn an auch dann vor, solange die Versicherte Person während der Versicherungsdauer, frühestens nach Beginn des Versicherungsschutzes, aufgrund einer psychischen Erkrankung nicht mehr in der Lage ist, drei Stunden täglich einer Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nachzugehen.“* Hier wird also der Leistungsauslöser Psyche quasi daran gekoppelt, dass die psychische Erkrankung Ursache für eine Erwerbsunfähigkeit ist. Die Hürde für die Anerkennung der Leitungspflicht dürfte somit recht hoch sein. **Typische psychische Erkrankungen** wie Burn-Out, psychosomatischer Erschöpfungszustand, Essstörungen, Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS), Panikattacken oder Angst-

[1] Das gilt natürlich dann nicht. wenn bspw. bei der Antragsprüfung aufgrund psychischer Vorerkrankungen die Psyche komplett oder aber zumindest bestimmte Arten von psychischen Störungen vom Versicherungsschutz ausgenommen sind. Auch gibt es wenige Versicherer, bei den sich Tarifvarianten dadurch unterscheiden, dass die Psyche einmal ein- und einmal ausgeschlossen ist.

störungen alleine dürften wahrscheinlich nicht ausreichen, um die Leistungspflicht des Versicherers auszulösen. Darüber hinaus versichern einzelne Anbieter **schwere Depressionen und / oder Schizophrenie** als separate Leistungsauslöser.

Grundsätzlich sollten **psychische Erkrankungen** zudem nicht mit Erkrankungen des **Zentralen Nervensystems (ZNS)** verwechselt werden. Zwar sind die beiden Bereiche oft eng miteinander verbunden, aber während sich psychische Erkrankungen vor allem durch Veränderungen im Denken, Fühlen und Verhalten manifestieren, handelt es sich bei Erkrankungen des ZNS meist um physische Schäden oder Funktionsstörungen. Typische Beispiele sind etwa Parkinson oder Multiple Sklerose.

Weiterhin wäre zu beachten, dass es auch bei prinzipiell versicherten Grundfähigkeiten möglicherweise **Ausschlüsse im Zusammenhang mit psychischen Erkrankungen** geben kann. So gilt z. B. hier bei der **Grundfähigkeit *„Verlust der Fahrerlaubnis“*:**

„Ausdrücklich vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind alle Fälle, in denen die Fahrerlaubnis der Versicherten Person aufgrund von Alkohol-, Drogen- oder Medikamentenmissbrauchs oder aufgrund von psychischen Beeinträchtigungen oder neurotischen Fehlentwicklungen entzogen oder freiwillig zurückgegeben wird oder vor dem 30. Lebensjahr erstmalig nicht erworben werden kann.“

Wenn also einer versicherten Person aufgrund des Vorhandenseins einer schweren posttraumatischen Belastungsstörung der Führerschein entzogen wird, dann gibt es aufgrund der o. g. Einschränkung trotz des Verlustes der Fahrerlaubnis keine Leistung aus dieser Grundfähigkeit. Gleichzeitig wird aber auch wegen der PTBS selber keine Leistung fällig, da diese nicht mitversichert ist.

Schließlich sollte auch darauf hingewiesen werden, dass bei – auch nachträglichem – Einschluss eines Bausteins Psyche sich die Prämien i. d. R. deutlich erhöhen und **möglicherweise neue / erweiterte Gesundheitsfragen** erforderlich werden. Das Gleiche gilt ggf. auch dann, wenn in der **Grundfähigkeitsversicherung von einer BU-Umtauschoption Gebrauch** gemacht wird. Da in der GF häufig gar nicht oder zumindest anders nach psychischen Vorerkrankungen gefragt wird, ist es durchaus verständlich, dass der Versicherer dies nachholen möchte, wenn der Umtausch in eine BU erfolgt. Die Leistungsvoraussetzungen sind schließlich gerade im Hinblick auf die Psyche gänzlich andere. Oder anders ausgedrückt: **Bei der Absicherung der Psyche im Rahmen der GF handelt es sich häufig eher um eine „Worst Case-Absicherung“ für die ganz schweren Fälle.**

Zusammenfassend lässt sich also festhalten, dass der **Leistungsfall *„Psyche“* in der Grundfähigkeitsversicherung** gänzlich anderes geregelt / definiert ist, als in der **Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeitsversicherung.** Auch wenn vielfach die Psyche optional – gegen Mehrprämie – eingeschlossen werden kann, sollte man sich die Definition eines solchen Bausteins ganz genau anschauen. Nicht jede psychische Erkrankung, die in der BU bzw. EU zu einer Leistung führen würde, ist auch automatisch Leistungsauslöser eines Psyche-Bausteins in der GF.

EZB – Wenn man aus Schaden nicht klug wird

Kürzlich hat die **EZB** zum nun **8. Mal hintereinander die Zinsen** gesenkt. Davon verspricht sich die Zentralbank einen **positiven Impuls auf die schwächelnde Wirtschaft**. Wie im Folgenden noch zu zeigen sein wird, kann man diesen Effekt durchaus bezweifeln. Allerdings macht die **EZB** damit gleich Dinge sehr deutlich:

- *Erstens scheint die offiziell verbotene Staatsfinanzierung nahezu bankrotter Staaten wie Italien, Spanien, Portugal oder Griechenland inzwischen die wichtigste Aufgabe der EZB zu sein.*
- *Zweitens demonstrieren die Banker, dass sie inzwischen alles Mögliche machen, aber sicher keine Politik für die Menschen in Europa. Von der Lebensrealität vieler EU-Bürger hat man sich völlig losgelöst. Wie anders kann man ansonsten glauben, die Inflationsgefahr wäre gebannt.*

Um zu verstehen, warum die Inflationsgefahr keineswegs gebannt ist, ist es erforderlich, etwas näher auf das **Konzept zur Messung der Inflationsrate** einzugehen. Eine Inflationsrate wird i. d. R. berechnet, indem die **prozentuale Veränderung des Preisniveaus eines Warenkorbs** ermittelt wird. Man vergleich also die durchschnittlichen Preise für bestimmte Güter und Dienstleistungen mit einem vorangegangenen Zeitraum. Eine **positive Inflationsrate** gibt demnach an, wie **stark die Preise gegenüber dem Vergleichszeitraum angestiegen sind.**

Dazu wird in **Deutschland der sog. Verbraucherpreisindex** herangezogen. Dieser umfasst verschiedene **Kategorien wie bspw.** *Lebensmittel und Getränke, Wohnen und Energie, Verkehr (inkl. Kraftstoffe), Bekleidung und Schuhe, Gesundheit, Freizeit, Kultur und Bildung, Kommunikation und Sonstiges (bspw. Tabak, Alkohol, Versicherungen, Dienstleistungen).* Die Einzeltitel werden gewichtet; die Gewichtung selber wird regelmäßig überprüft.

Die aktuell **augenscheinlich niedrige Inflationsrate** ist vor allem auf einen deutlichen Rückgang der Preise für Erdgas und -öl zurückzuführen. Andere Güter wie etwa Fernseher oder PCs sind seit Jahren relativ preisstabil oder gingen im Preisniveau sogar zurück. Für die Menschen im Land macht es aber natürlich einen großen Unterschied aus, je nachdem welche Güter im Preis gestiegen oder eben gerade nicht gestiegen sind. Vor allem die **Lebensmittelpreise kennen überwiegend nur einen Weg: Nach oben.** Erdbeeren sind gegenüber dem Vorjahr um 10% teurer geworden, eine Tafel Schokolade kostet inzwischen 1,99 Euro, 250 g Butterschmalz sind zum „Schnäppchenpreise“ von „nur“ 5 Euro zu haben und für 1 Kilo Spargel kann man auch gerne 18 Euro zahlen. Auch die **Preise für Dienstleistungen steigen weiterhin deutlich an.** Mit anderen Worten: **Eine vergleichsweise niedrige Inflationsrate kann sich in der Lebensrealität vieler Menschen durchaus auch ganz anders anfühlen.** Hinzu kommt natürlich noch der Umstand, dass einmal gestiegene Preise i. d. R. nicht mehr oder allenfalls geringfügig zurückgehen. **Die Ökonomen sprechen davon, dass Preise nur nach oben flexibel sind.**

Neben der **anhaltenden Preissteigerung bei Lebensmitteln** sollten auch die **geopolitischen Umstände** nicht vernachlässigt werden. Die **unberechenbare Politik von Donald Trump** kann sich

jederzeit – nicht nur wegen der Zölle – negativ auf das Preisniveau auswirken. Das **Pulverfass Naher Osten** zeigt gerade wieder, dass die Preise für Rohöl schnell wieder in die Höhe gehen können. Der beginnende **Aufrüstungswettbewerb** nahezu aller westlicher Länder wird die **Preise für Rüstungsgüter** befeuern. **Regulatorische Monster wie das EU-Lieferkettengesetz** werden die Preise weiter anheizen oder für bestimmte Güter gleich ganz das Aus bedeuten. Auch die **Lohnsteigerungsrunden** dürften noch nicht ihr Ende erreicht haben und werden sich z. T. erst noch auswirken.

Hinzu kommt natürlich noch die Frage, **ob niedrigere Zinsen wirklich zwangsläufig dazu führen, dass die Unternehmen mehr investieren.** Normalerweise wird investiert, weil bspw. neue Produkte hergestellt, Produktionsverfahren und -mittel erneuert oder neue Zielgruppen erschlossen werden sollen. Da sind sicher niedrige Zinsen nicht hinderlich, aber in einer Zeit mit den oben bereits beschriebenen geopolitischen Problemen, werden sie sicher nicht ausschlaggebend sein. **Eine Investition wird getätigt, wenn sie sich wirtschaftlich rechnet und nicht, weil die Zinsen gerade gesunken sind. Die wahren Probleme der Wirtschaft liegen ohnehin ganz woanders: Astronomische Strompreise, überbordende Bürokratie, unsichere politische Rahmenbedingungen, fehlendes Personal sind nur einige der größten Probleme.**

Insgesamt muss man also feststellen, **dass die EZB mal wieder auf dem besten Weg ist, ihre Aufgabe der Geldwertstabilität zugunsten der Staatsfinanzierung zu vernachlässigen.** Die Erfolgsaussichten sind aber aus den genannten Gründen eher gering. Wenn jetzt noch die **EU-Länder**, allen voran **Deutschland**, ihre z. T. schon beschlossenen **mehrere hundert Milliarden schweren Verschuldungspakete** auf den Markt wirft und somit die umlaufende Geldmenge erhöht, wird es nur eine Frage der Zeit sein, bis die Inflation auch rein rechnerisch wieder anzieht.

In einer solchen Situation zu glauben, die Inflation „im Griff“ zu haben, erscheint geradezu fahrlässig. Schon bei der letzten Inflationsrunde hat die **EZB** die inflationsfördernde Ausdehnung der Geldmenge viel zu lange erst ignoriert und deren Wirkung dann unterschätzt. Auch wenn damals vermeintliche Experten aus verschiedenen Wirtschaftsinstituten die Inflation schöngeredet haben, konnte dies doch nicht über das tatsächliche Ausmaß der Preissteigerungen hinwegtäuschen.

Im Hinblick auf die **Altersvorsorgebranche** bedeutet dies vor allem, dass es Millionen von Menschen weiter erschwert wird, eigenverantwortlich für ihr Alter vorzusorgen. Die in der Vergangenheit **gestiegenen Zinsen hatten bspw. gerade Einmalbeitragsprodukten in der Lebensversicherung wieder einen deutlich Wachstumsimpuls gegeben**. Die **Überschussbeteiligung** war seit langem mal wieder gestiegen und sogar der **Rechnungszins** konnte nach mehr als 20 Jahren wieder einmal erhöht werden. Im Hinblick auf die zu befürchtenden Zukunftsaussichten bedeutet das aber vor allem auch, **dass niemand abwarten sollte, etwas für seine Altersvorsorge zu tun.** Solange Institutionen wie die **EZB** sich um die Finanzierbarkeit der Staatshaushalte kümmern, statt um Geldwertstabilität, und versuchen mit fragwürdigen Maßnahmen die Wirtschaft anzukurbeln, ohne die echten Probleme anzugehen, solange wird sich auch für die Vorsorgesparer nicht viel ändern. **Abwarten ist also keine Lösung.**